

3. Ausfertigung

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Sächsische Schweiz (Gebührensatzung FTZ)

vom 25.05.2005

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), sowie des § 7 Abs. 3 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), hat der Kreistag am 23.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis Sächsische Schweiz (nachfolgend Landkreis genannt) unterhält auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 SächsBRKG ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) mit einer Atemschutzwerkstatt und einer Ausbildungsstätte mit Atemschutzübungsanlage zur Sicherstellung von Ausbildungsmaßnahmen, hier insbesondere für die Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (2) Der Landkreis hält für öffentliche Notstände, also auch Ereignissen unterhalb der Katastrophenschutzschwelle, wie schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Gütern, Waldbrände, Hochwasser oder ähnlichen Ereignissen, technische Geräte und Ausrüstung vor.
- (3) Werden unterhalb der Katastrophenschwelle technische Geräte oder Ausrüstungsgegenstände ausgeliehen, sind diese bei Eintritt einer Großschadenslage vom Nutzungsberechtigten sofort an den durch den Landkreis angegebenen Ort zu verbringen und dem Landkreis zu übergeben.
- (4) Das FTZ ist eine nichtrechtsfähige, öffentliche Einrichtung des Landkreises. Betrieb und Verwaltung des FTZ obliegen dem zuständigen Fachamt des Landratsamtes.

§2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Leistungen des FTZ können vorrangig von den öffentlichen Feuerwehren sowie Hilfsorganisationen im Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Landkreis genutzt werden.
- (2) Sonstige natürliche und juristische Personen können die Dienstleistungen des FTZ nutzen, soweit das FTZ über freie Kapazitäten verfügt.

§3 Gebühren, Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich für die Nutzer nach dem Zeitaufwand für die j jeweilige Leistung und den Sachkosten. Sie ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis enthalten.
- (2) Nicht durch das FTZ zu erbringende Leistungen wie z. B. TÜV-Überprüfungen, Prüfungen oder Instandsetzungen durch Sachverständige werden bei Bedarf an geeignete Auftragnehmer vermittelt und weitergeleitet. Diese Leistungen sind zwischen Nutzer und Auftragnehmer abzurechnen.
- (3) Für Leistungen, die nicht im § 2 Abs. 1 geregelt sind, werden für den Einsatz des Personals des FTZ die pauschalisierten Personalleistungen sowie die entstehenden Kosten als Gebühr erhoben.

§4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer, welcher die Leistung nach Leistungsverzeichnis in Anspruch nimmt.

§5 Erhebung der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der erbrachten Leistung und werden in einem Kostenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

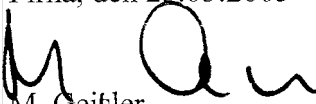
§6 Aufwandsersatz

Nimmt ein Nutzungsberechtigter Leistungen nicht in Anspruch, die er gegenüber dem Landkreis nachweislich beauftragt hat, so ist er zum Ersatz der Kosten des Landkreises verpflichtet, die der Landkreis zur Erfüllung seiner Leistungspflicht aufgewendet hat.

§7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft

Pirma, den 25.05.2005


M. Geißler
Landrat



Leistungsverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Sächsische Schweiz (Gebührensatzung FTZ)

Arbeitsaufgabe 1 Leistung

**Gebühr in Euro pro
Stück, zuzügl. Material Kosten in Euro
pro Teilnehmer**

1. Atemschutzmasken

1.1. Wiederkehrende Prüfung nach Herstellerangaben bzw. VfdB - Richtlinie 0804 einschließlich: - Reinigung, Desinfektion, Nachweisführung, Kennzeichnung und Einschweißen der Atemschutzmaske	8,29 € zuzügl. Materialkosten
1.2. Prüfung der Atemschutzmaske nach Gebrauch einschließlich: - Reinigung, Desinfektion, Nachweisführung, Kennzeichnung und Einschweißen der Atemschutzmaske	8,29 € zuzügl. Materialkosten
1.3. Wechsel der Ausatemventilscheibe nach Herstellerangaben bzw. VfdB - Richtlinie 0804 einschließlich: - Reinigung, Desinfektion, Prüfung, Nachweisführung, Kennzeichnung und Einschweißen der Atemschutzmaske	11,05 € zuzügl. Materialkosten
1.4. Wechsel der Sprechmembran nach Herstellerangaben bzw. VfdB - Richtlinie 0804 einschließlich: - Reinigung, Desinfektion, Prüfung, Nachweisführung, Kennzeichnung und Einschweißen der Atemschutzmaske	11,05 € zuzügl. Materialkosten
1.5. Reparatur der Atemschutzmaske u. a. Wechsel der Sichtscheibe einschließlich: - Reinigung, Desinfektion, Prüfung, Nachweisführung, Kennzeichnung und Einschweißen der Atemschutzmaske	13,81 € zuzügl. Materialkosten

2. Pressluftatmer

2.1. Grundgerät und Lungenautomat, wiederkehrende Prüfung nach Herstellerangaben bzw. VfdB - Richtlinie 0804 (halbjährlich) einschließlich: - Nachweisführung	8,29 € zuzügl. Materialkosten
2.2. Prüfung Grundgeräte und Lungenautomat nach Gebrauch einschließlich: - Reinigung, Desinfektion und Nachweisführung	19,34 € zuzügl. Materialkosten
2.3. Reparatur Grundgerät oder Lungenautomat einschließlich: - Prüfung und Nachweisführung	16,57 € zuzügl. Materialkosten
2.4. Grundüberholung der Druckminderer von Pressluftatmern der Fa. Auer einschließlich: - Prüfung und Nachweisführung	33,24 € zuzügl. Materialkosten

Leistungsverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Sächsische Schweiz (Gebührensatzung FTZ)

Arbeitsaufgabe I Leistung	Gebühr in Euro pro Stück, zuzügl. Material	Kosten in Euro pro Teilnehmer
2.5. Grundüberholung der Lungenautomaten der Fa. Auer und Dräger einschließlich: - Reinigung, Montage von Austauschteilen, Desinfektion, Prüfung, Kennzeichnung und Nachweisführung	16,57 € zuzügl. Materialkosten	
2.6. Austausch der Druckminderer anderer Hersteller nach deren Grundüberholung durch die jeweiligen Hersteller einschließlich: - Demontage, Montage des erforderlichen Austauschdruckminderers, Prüfung und Nachweisführung	8,29 € zuzügl. Materialkosten	
3. Pressluftflaschen		
3.1. Füllen von 200 bar Pressluftflaschen		
3.2. Füllen von 300 bar Pressluftflaschen		
3.3. Reparatur bzw. wechseln der Pressluftflaschenventile	3,86£ 5,52 € 5,52 €	
4. Chemikalienschutzanzug		
4.1. Wiederkehrende Prüfung von Chemikalienanzügen nach Herstellerangaben einschließlich: - kleiner Reparaturen und Nachweisführung (keine Dekontermination)	zuzügl. Materialkosten	
	22,09 €	
5. Atemschutzübungsanlage		
5.1. Nutzungsgebühr einschließlich eines Ausbilders, eines Sanitäters, der Atemschutzmaske, der Atemschutzgeräte und Pressluftflaschen pro Stunde 5.2. Nutzungsgebühr (5.1.) ohne Sanitätsdienst pro Stunde		
5.3. Nutzungsgebühr (5.1.) ohne Ausbilder pro Stunde	168,33 € zuzügl. Reisekosten	42,08£ zuzügl. Reisekosten
5.4. Nutzungsgebühr (5.1.) ohne Personal und Geräte	162,83 € zuzügl. Reisekosten	40,71 € zuzügl. Reisekosten
5.5. Nutzungsgebühr (5.1.) ohne Atemschutzgeräte und Atemschutzmasken pro Stunde	157,33 € zuzügl. Reisekosten	39,33 € zuzügl. Reisekosten
5.6. Nutzungsgebühr (5.1.) ohne Personal	18,95 € 35,45 € zuzügl. Reisekosten	4,74 € 8,86£ zuzügl. Reisekosten
	151,83 €	37,96£

Leistungsverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Sächsische Schweiz (Gebührensatzung FTZ)

Arbeitsaufgabe / Leistung	Gebühr in Euro pro Stück, zuzügl. Material	Kosten in Euro pro Teilnehmer
6. Kreisliche Ausbildungsmaßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Brandschutzbehörden im FTZ des Landkreises		
6.1. Abnahme der Prüfung Truppmannausbildung Teil 2 (20 Teilnehmer)	111,00 €	5,55 €
	zuzügl. Reisekosten	zuzügl. Reisekosten
6.2. Sprechfunkerausbildung (20 Teilnehmer)	455,50 €	22,78 €
	zuzügl. Reisekosten	zuzügl. Reisekosten
6.3. Atemschutzgeräteträgerausbildung (16 Teilnehmer) einschließlich Geräte	1.661,32 €	103,83 €
	zuzügl. Reisekosten	zuzügl. Reisekosten
7. Vermietung von Geräten pro Kalendertag bzw. bei Bereitstellung auf Anforderung der örtlichen Brandschutzbehörden bei Einsätzen		
7.1. Grundgerät und Lungenautomat		
7.2. Pressluftflasche 200 bar		
7.3. Pressluftflasche 300 bar		
7.4. Atemschutzmaske	19,34 €	
	3,86 €	
	5,52 €	
	8,29 €	
8. Bereitstellung von Personal des FTZ		
Für Leistungen, welche nicht nach den oben aufgeführten Pauschalsätzen abgerechnet werden, wird eine Stundenvergütung sowie die real entstandenen Kosten als Gebühr erhoben		
	17,00 €	
	zuzüglich Material bzw. Reisekosten	